Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 4 (1853)

Heft: 3

Artikel: Geschichtliche Notizen über die zu Gunsten des evang. Landestheils gemachten Schulstiftungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichtliche Notizen über die zu Gunsten des evang. Landestheils gemachten Schulstiftungen.

A. Theologischer Stipendienfond.

Der Gesammtbetrag des evangelischen theologischen Stipendienfonds für Graubünden beläuft sich mit 1. Januar d. J. auf fl. 16,723. 30 kr. wovon jedoch unglücklicherweise fl. 396. 10 kr. bei der Masse der alten Ersparnißkasse sich befinden.

Wegen abweichender Bestimmungen über Verwendung der Zinse ist dieser Fond in folgende vier Theile auszuscheiden.

I. Poll'sche Stiftung.

Im Jahr 1820 vermachte ein gewisser Gaud. Poll aus Sils im Oberengadin Tausend Gulden, mit der Bestimmung daß der Ertrag derselben armen, talentvollen, sittlich guten Jünglingen, welche sich dem Studium der evang. Theologie widmen wollen, verabreicht werde. Solange der Zins nicht mehr als fl. 200 betrage, solle nur Einer damit stipendirt werden. Die zu stipendirenden Zöglinge sollen Bürger oder Einwohner seiner genannten Heimathgemeinde oder des Bergells sein, und nur wenn mehr als zwei Stipendien vergabt werden können, dürfen auch aus andern Gemeinden zugelassen werden. Da diese Stiftung bisher nur von einem Einzigen benuzt wurde, so hat sie sich bis auf den Betrag von fl. 2842. 20 kr. vermehrt, unter denen jedoch jene oberwähnten fl. 396. 10 kr. bei der alten Ersparnißkasse begriffen sind.

II. Allgemeine Hauptstiftung.

Unterm 30. Juni 1826 machte Herr Bundespräsident Christoph Albertini der evang. Session die Anzeige, daß einige für das Wohl der vaterländischen Kirche eifrig bemühte Männer fl. 1600 zu einem Stipendienfond für Theologie Studirende zusammengelegt hätten, und daß es wünschbar wäre, wenn die Kantons-

behörden zu Aeufnung dieses Fonds mitwirken würden, um dem großen Mangel an gebildeten evang. Geistlichen abzuhelfen. Der evang. Große Rath beschloß hierauf „durch ein Ausschreiben sowol die Ehrs. Räthe und Gemeinden evang. Theils als auch die Partikularen aufzufordern, zur Einrichtung und Beförderung einer Stipendienanstalt für unbemittelte Studirende der Theologie nach besten Kräften beizutragen.“ Zugleich wählte derselbe auch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche einen Stipendienstiftungsplan ausarbeiten und der evang. Session im darauf folgenden Jahre vorlegen sollte.

Unterm 31. Dez. 1826 erließ dann der Kleine Rath evang. Theils an die Ehrs. Räthe und Gemeinden jenes Ausschreiben, worin er folgende vier Hauptgrundsätze als Richtschnur und Grundlage der ganzen künftigen Stipendienordnung bezeichnete:

1. Wenn der Stipendienfond sich bis auf die Summe von fl. 2000 vermehrt haben wird, so können fl. 50 jährlich, wenn er auf volle fl. 4000 steigt fl. 100 jährlich und sofort auf gleiche Weise je von vollen fl. 2000 Kapital fl. 50 aber nie mehr aus dessen Einkünften zu Stipendien verwendet, der Ueberschuß soll aber immer zum Kapital geschlagen werden.
2. Die Verwaltung dieses Fonds steht unter der nähern Aufsicht des evang. Kantonsschulrathes, welcher jährlich der evang. Session, unter deren Schutz und Oberaufsicht diese Anstalt gestellt wird, Bericht und Rechnung ablegen soll.
3. Die aus dieser Stiftung abzureichenden Stipendien bestehen in Portionen von fl. 50 jährlich, und sind für unbemittelte und zugleich fähige Jünglinge des Kantons während ihren theologischen Studien bestimmt.
4. Die Ertheilung solcher Stipendien nach bestimmtern späterhin von den Stiftern aufzustellenden Vorschriften hängt ausschließlich vom evang. Kantonsschulrath ab, welcher nach eintretendem Bedürfniß und vorhandenen Mitteln eine oder

zwei aber nicht mehr Portionen an ein und dasselbe Individuum im gleichen Jahr verabreichen wird.

Dieses Kleinräthliche Ausschreiben war von dem besten Erfolge gekrönt. Nicht blos im Kanton sondern von auswärts niedergelassenen Bündnern flossen reichliche Beiträge, so daß der Stipendienfond mit Inbegriff der Churer- und Flimser-Stiftung mit 31. Dezbr. 1828 auf fl. 6200 angewachsen war.

Die oberwähnte Commission hatte sich inzwischen ihres Auftrages entledigt und bis zum Großen Rathe von 1827 einen sehr ausführlichen Entwurf zu einer Stipendienordnung für Theologie Studirende entworfen. Aus uns unbekannten Gründen wurde aber dieser Entwurf weder im Jahr 1827 noch später der evang. Session vorgelegt, so daß sich hierauf der evang. Kantonsschulrath unterm 4. Juni 1829 zu einem diesfälligen Beschlusse veranlaßt sah, der im Wesentlichen folgendermaßen lautet:

Da der evang. Große Rath weder im Jahr 1827 auf den damals eingereichten Entwurf einer vollständigen Stipendienordnung, noch im Jahr 1828 auf die eingereichte Jahresrechnung eine bestimmte Erklärung über diesen Gegenstand erlassen hat, so solle bis auf Weiteres die zu Fertigung der Stipendienordnung gewählte Kommission die Verwaltung dieses Fonds nach den aufgestellten vier Hauptvorschriften und deren weiterer Ausführung im Entwurf ohne erneuerte Anfrage bei den Landesbehörden unter Oberaufsicht des Kantonsschulrathes besorgen. Der Verwalter soll aber entgegen einer Bestimmung im Entwurfe einstweilen und provisorisch ohne Mitwirkung des Kleinen Raths gewählt werden.

Diesem drei und zwanzig Jahre andauernden Provisorium hat nun endlich die evang. Sektion durch Beschluß vom 9. Jun d. J. ein Ende gemacht, der dahin geht:

Unter Festhaltung der im Kleinräthlichen Ausschreiben vom 31. Dezbr. 1826 aufgestellten vier Hauptgrundsätze solle hinsichtlich Zutheilung der Stipendien die in den Artikeln 12—19

der Studien- und Stipendienordnung für die Theologie Studirenden des Kantons Graubünden evang. Theils enthaltenen Grundsätze maßgebend sein. Zweifelhaft war es bis anhin welches der Zweck der sogenannten Churerstiftung sei, die gleichzeitig mit dem allgemeinen Stipendienfond ihre Entstehung erhalten hatte. Nach im Hauptrechenbuch von Hrn. Bundespräsident J. Friedrich Tscharner sel. gemachten Anmerkungen hätten die Geber daran die Bedingung geknüpft, daß der Stipendiat sich verpflichten müsse, bei eintretender Vacanz eine der geringern Pfründen in den entlegenen und unbemittelten Berggemeinden unseres Kantons auf Weisung der Synode hin anzunehmen und wenigstens zwei Jahre zu versehen. Eine genaue diesfällige Untersuchung sowol in dem Stadt- und Kantonsarchiv als auch in den Akten des evang. Kantonsschulrathes konnte jedoch über die Richtigkeit jener Anmerkungen keinen urkundlichen Beweis zu Tage fördern, vielmehr geht aus dem Beschlusse des Churer Stadtrathes vom 12. März 1827 sowol als aus der von demselben unterm 27. April gleichen Jahres an die Einwohner Churs erlassenen Aufforderung zu derartigen Beiträgen, sowie ferner aus den hierüber an das Publikum ertheilten gedruckten Berichten hervor, daß in Bezug auf Zweck und Bestimmung kein Unterschied zwischen dem allgemeinen Stipendienfond und der Churer-Stiftung gemacht worden. Die evang. Sektion glaubte jedoch einen solchen Entscheid, der zugleich über die Richtigkeit der von einem hochverdienten Mitglied des evang. Kantonsschulrathes sowie einem vieljährigen Haupte der Stadt Chur gemachten Anmerkungen sich aussprechen mußte, nicht fassen zu dürfen, ohne zugleich die Zustimmung Löbl. Stadt Chur oder deren Verwaltungsbehörde erhalten zu haben. Auf Antrag jener Kantonsbehörde faßte dann der Löbl. Stadtrath mit Zuzug unterm 7. Juli 1852 den Beschluß:

„Das Ergebniß jener Collekte dem allgemeinen Stipendienfond einverleiben zu lassen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß insofern sich über kurz oder lang irgend eine ausdrückliche andere dies-

fällige urkundliche Bestimmung vorfinden sollte, die betreffende Summe wieder derselben gemäß zu verwenden."

Der allgemeine Stipendienfond mit Inbegriff der Churerstiftung von fl. 3361. 24 kr. sowie des im Jahr 1831 dazu gekommenen Legats von Herrn Oberst Carl Pestaluz im Betrag von fl. 300, mit Ausschluß dagegen der Flimserstiftung ist durch die Bemühung pünktlicher Verwalter mit Anfang dieses Jahres auf fl. 13,580. 2 kr. angewachsen. Bis anhin wurden vierzehn Theologie Studirende aus demselben mit fl. 2050 unterstüzt.

(Schluß folgt.)

Litteratur.

La divozione domestica ossia Preghiere e Meditazioni in famiglia, da *Ottone Carisch*, alias Paroco della Chiesa riformata di Poschiavo. Coira, Pargätzi et Felix. P. 192. 1853.

Dieses der häuslichen Erbauung gewidmete Büchlein enthält: Anleitung zum Gebet; allgemeine Gebete; Morgen- und Abendgebete an Sonn- und Werktagen; Festgebete; Betrachtungen über Kirche, Duldsamkeit, Jesus Christus, Liebe zu Jesu Christo, Anbetung Gottes als Vater, Gott und Mensch, Abhängigkeit und Freiheit des Menschen, Selbstverleugnung, die Uebel oder Leiden des Lebens. Die Gebete sind zum Theil freie Uebersetzungen deutscher, geistlicher Lieder berühmter Verfasser, jedoch vielfach modificirt; die Betrachtungen sind frei bearbeitete Auszüge aus Dr. W. E. Channing's Werken, aus dem Englischen übersezt von F. G. Schulze und A. Sydow in Berlin. Als Pfarrer zu Puschlav hatte der Verfasser, wie es in der Einleitung heißt, den großen Mangel an Andachtsbüchern für Italiener evang. Glaubens kennen gelernt und sich vorgenommen demselben, zum Theil wenigstens, abzuhelfen, auch schon Hand ans Werk gelegt, war aber daran verhindert worden durch eine anderweitige Berufung. „Erst jezt in meinem Alter, sagt er,